

DIETMAR SCHANBACHER

Theophrast zur Vertragsgerechtigkeit¹ beim Kauf

Abstracts

Hypereides weist in seiner berühmten Rede gegen Athenogenes dessen Argument aus dem allgemeinen Homologiegesetz über die Geltung von Übereinkünften (Homologien) zurück, und zwar mit dem Gegenargument aus dem besonderen Homologiegesetz, welches für Übereinkünfte gerechte Inhalte fordert. Der Unternehmenskauf des Falles entspricht dem nicht. Denn dem Käufer fehlte die Einsicht in den Umfang seiner Gegenleistung. Diese Einsicht aber ist nach Theophrast zu einer gerechten Lösung erforderlich. Die gerechte Lösung des Theophrast ist aber nichts anderes als der gerechte Ausgleich, in dem sich die ausgleichende Gerechtigkeit des Aristoteles verwirklicht.

Iperide rigetta nella sua celebre orazione contro Atenogene l'argomento dello stesso Atenogene, che questi desume dalla legge generale sulla validità dei contratti, coll'obiezione della legge speciale sull'homologia, dalla quale deriva l'esigenza di contenuti contrattuali giusti. La compravendita del caso non rispondeva a quest'esigenza perché al compratore mancava la conoscenza dell'estensione del suo impegno. Questa consapevolezza va però richiesta, secondo Teofrasto, per un'assetto contrattuale giusto. Che, a sua volta, è nient'altro che il giusto conforme alla giustizia correttiva di Aristotele.

In his famous speech against Athenogenes Hypereides counters the argument, which the former takes from the general statute on homologein, by means of a counterargument derived from the special statute on homologein. This statute required all contents of contractual agreements to be fair. The contents of the agreement in that case were, however, unfair. For the buyer lacked the knowledge of the size of his commitment. According to Theophrastos, this knowledge is, however, necessary to achieve any fair result, corresponding to the balance of advantage and disadvantage required by Aristotelian corrective justice.

¹ Vertragsgerechtigkeit meint ausgleichende Gerechtigkeit und gerechten Ausgleich in Form der Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen der Beteiligten; Larenz 1987: 77. Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen begegnet als objektive und als subjektive Äquivalenz (s. A. 2). Die Verwendung dieser Termini erscheint als unschädlich. Es besteht nicht etwa die Gefahr, „to lose sight of the fact that Athenian law is not Roman law“ (Gagarin 2018: 36). Gewiss „it is essential to put aside preconceptions based on Roman law and begin with what the Athenians themselves tell us, especially in the forensic speeches“ (Gagarin a.O.). Vorbehalte gegenüber Aristoteles „Even Plato and Aristotle, though sometimes helpful on specific points, may be misleading if we try to apply their systematic reasoning to Athenian law“ (a.O.), wird man im vorliegenden Zusammenhang zurückstellen können, ist doch der bei Aristoteles neben dem Gedanken der objektiven Äquivalenz zu findende Gedanke der subjektiven Äquivalenz von Theophrast und Hypereides als Reflex des besonderen Homologiegesetzes (s. u. 4.b.) aufgenommen worden. S. auch die Warnung Talamancas 2007: 226 A. 96 („Sotto tale profilo ...“).

Übersicht

1. Eine merkwürdige Verknüpfung
2. Allgemeine Lehren
3. Die Einführung des Einsichtigen und des Gerechten
4. Ethik und geltendes Recht
 - a. Zusammenfall der Anforderungen
 - b. Die attischen Homologiegesetze
5. Die Auflösung der Verknüpfung

1. Eine merkwürdige Verknüpfung

Der Einsichtige (ὁ φρονῶν) und das Gerechte (τὸ δίκαιον) begegnen sich im Begriff der subjektiven Äquivalenz².

2. Allgemeine Lehren

Nach Theophrast, *Nomoi* fr. 21,4 und 5 Anfang Szegedy-Maszak³ hängt, der Bestimmung der meisten Gesetzgeber zufolge, die Effizienz der Abrede über Kauf und Verkauf⁴ (a) hinsichtlich des Käufererwerbs (κτῆσις) von der Zahlung des

² Subjektive Äquivalenz tritt der objektiven Äquivalenz als der objektiv, nach einem objektiven Maßstab bestimmten Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen gegenüber und meint subjektiv, nach der Einschätzung der Beteiligten bestimmte Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen; Larenz 1987: 203.

³ Szegedy-Maszak 1981: 59 *Κυρία ἡ ὄνη καὶ ἡ πρᾶσις εἰς μὲν κτῆσιν, ὅταν ἡ τιμὴ δοθῆ καὶ τὰ ἐκ τῶν νόμων ποιήσωσιν, οἷον ἀναγραφὴν ἢ ὄρκον ἢ τοῖς γείτοσι τὸ γινόμενον· εἰς δὲ τὴν παράδοσιν καὶ εἰς αὐτὸ τὸ πωλεῖν, ὅταν ἀρραβῶνα λάβῃ. σχεδὸν γὰρ οὕτως οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν*. „Die Abrede über Kauf und Verkauf soll, was den Erwerb angeht, gelten, sobald der Kaufpreis gezahlt ist, und sie die Anforderungen der Gesetze erfüllt haben, wie die Registrierung oder den Eid oder das den Nachbarn Zufallende; was die Übergabe angeht und den Verkauf selbst, sobald er das Angeld erhalten hat. Denn so ungefähr regeln es die meisten Gesetzgeber;“. Diese und die folgenden durch das *Ἀνθολόγιον* des Stobaios (4,2,20 Hense = 650 FHSG) überlieferten Passagen (u. A. 7 und 11) entstammen der 24 Bücher umfassenden, thematisch gegliederten Schrift des Theophrast *Νόμοι κατὰ στοιχείον κδ'*, neben welcher ein Auszug in 10 Büchern *Νόμου ἐπιτομή* sowie eine auf ein Buch beschränkte Schrift *Περὶ νόμων* existierte; Hofmann 1870: 71 ff.; Wehrli/ Wöhrle/ Zhmud 2004: 534 f., 536. Theophrast schreibt einen sehr eleganten Stil; Cic. *Brut.* 31,121; *Tusc.* 5,9,24, Zeller 2006: 809. Anders ist der Eindruck hinsichtlich der *Nomoi* von Hofmann 86 f. (unschön, nachlässig). – Mirhady 1992: 58, 224 und Fortenbaugh/ Huby/ Shraples/ Gutas 1992: 495 vertauschen Eigentumserwerb und Übergabe.

⁴ *Κυρία ἡ ὄνη καὶ ἡ πρᾶσις*, „die Abrede über Kauf und Verkauf ist effizient“; Pringsheim 1950:138 f., 353 ff. Ablehnend Mirhady 1992: 225, der Theophrast unklare Begriffe unterstellt.

Kaufpreises ab, (b) hinsichtlich der Übergabe (παράδοσις) und des Verkaufs an sich (αὐτὸ τὸ πωλεῖν) von der Zahlung eines Angeldes (ἄρραβών⁵) ab. Gemeint ist die Eignung der Kaufs- und Verkaufsabrede als Rechtsgrund (a) für den kaufweisen Eigentumserwerb, (b) für den kaufweisen Besitzerwerb und den Verkauf als solchen. Hiernach entspricht es nicht nur attischem, sondern überhaupt weithin griechischem Recht, den Eigentumserwerb des Käufers aufgrund der Kaufs- und Verkaufsabrede erst mit der Kaufpreiszahlung eintreten zu lassen⁶. Dementsprechend verliert nach Theophrast, *Nomoi* fr. 21,⁷ der Bestimmung der meisten Gesetzgeber zufolge, der Verkäufer sein Eigentum erst, wenn er den Kaufpreis erhält⁸. Anders hatte es allerdings Charondas geregelt; anders hätte es Platon geregelt⁹. Es gibt nur den sofortigen Austausch der Leistungen (Barkauf); im Fall einer Übergabe bei Kreditierung des Kaufpreises (Kreditkauf) verliert der Verkäufer sein Recht, und zwar

⁵ ἄρραβών ist ein uraltes Wort semitischen Ursprungs, das sich bis an die Wende des 3. zum 2. Jahrtausend v. Chr. zurückverfolgen lässt; San Nicolò 1932: 34 ff. In Karthago besteht allerdings eine Abhängigkeit des Kaufs selbst bereits, weitergehend, als schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts, von der Zahlung des Kaufpreises, wie aus dem ersten Karthagervertrag Roms (508/7 v. Chr.; Bengtson 1975: 16 ff. Nr. 121) hervorgeht. Der karthagische Staat gewährleistet die Durchführung von in Sardinien und Libyen getätigten Handelsgeschäften, sofern formgerecht (vor einem Herold oder Schreiber) abgeschlossen, für denjenigen, der seine Leistung erbracht hat, ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῆ, δημοσίᾳ πίστει ὀφείλεσθαι τῷ ἀποδομένῳ, ὅσα ἂν ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῆ (Polyb. 3,22,9). Im karthagischen Sizilien und in Karthago selbst scheint es auf die Einhaltung der Form nicht angekommen zu sein; Frezza 1949: 263, 264 A.11, 269 f. ἀποδόμενος (Part. Aor. Med.) ist der Vorleistende. Enger Palmisciano/ Tartaglini in: Nicolai 1998: 301; Nörr 2003: 518 ff.; Zimmermann 2013: 5, 9 (der Verkäufer). δημοσίᾳ πίστει: vgl. die ähnliche Formulierung in Isokr. 18 Kallimachos 24 τὰς μὲν ἰδίᾳς ὁμολογίας δημοσίᾳ κυρίας ἀναγκάζετ' εἶναι.

⁶ Hofmann 1870: 46 f., 102. Was das attische Recht angeht, s. Hyp.3 Athenogenes 9; Pringsheim 1950: 192. Weitergehend Pringsheim 134 ff. (es entspreche griechischem Recht schlechthin). Ohne Einschränkung auch Wolff 1994: Sp. 2525 f.; Thür 2003: 233. Dareste 1870: 286 unterstellt einen stillschweigenden Eigentumsvorbehalt, „Si la propriété ne passait à l'acheteur qu'au moment du paiement du prix, c'était en vertu d'une convention tacite par laquelle le vendeur se réservait la propriété jusqu'au paiement“. - Den Bezug des Kaufpreiszahlungserfordernisses verschieben (möglicherweise unter dem Eindruck der vendita ad effetti reali des italienischen Rechts) Gagliardi 2014: 182, 186, 197, 201 und (möglicherweise unter dem Eindruck Gagliardis) Scheibelreiter 2019: 37.

⁷ Szegedy-Maszak 1981: 60 Πότερον δὲ ἕως ἂν κομισῆται κύριον εἶναι τοῦ κτήματος; οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν· ἢ ὥσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων; οὗτοι γὰρ παραχρῆμα διδόναι καὶ λαμβάνειν, ἐὰν δὲ τις πιστεύσῃ μὴ εἶναι δίκην· αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας. „Soll ihm das Eigentum gehören, bis er den Kaufpreis erhalten hat? So nämlich sehen es die meisten Gesetzgeber vor. Oder wie Charondas und Platon? Denn diese verlangen, dass sofort gegeben und genommen wird. Wenn aber einer kreditiere, solle es keine Klage geben. Er sei nämlich selbst schuld an dem Unrecht“.

⁸ Den Kaufpreis zu kreditieren, genügte nicht; s. Hyp.3 Athenogenes 9; Pringsheim, 1950: 173 f.

⁹ Plat. leg. 8, 849e-850a; 11, 915d-e. Anspielung darauf in Aristot. NE 8,15 1162b25-31. Aristot. NE 9,1 1164b12-15 spielt auf Charondas an. Platon entwirft in den *Nomoi* eine bei aller Realitätsnähe ideale Rechtsordnung, (fiktiv) gedacht für die zu gründende Kolonie Magnesia auf Kreta (Plat. leg. 702b-d); Erler 2007: 277 ff., 448f. A.A. bezüglich Platon cit. Pringsheim 1950: 131 f. (Wiedergabe aktuellen Rechts); Gagliardi 2014: 182 A.28 („è probabilmente dal vero diritto ateniese“). Schwerlich. Immerhin konnte die athenische Praxis auf das Darlehen ausweichen; s. etwa Lyk. Leokrates 23 und s. Pringsheim 244 ff.

gänzlich. Ihm verbleibt keine Klage (μη εἶναι δίκην), auch nicht rücksichtlich seines Eigentums¹⁰.

3. Die Einführung des Einsichtigen und des Gerechten

Nach Theophrast, *Nomoi* fr. 21,5 Szegedy-Maszak¹¹ ist aber zusätzlich zu fordern, dass (a) der Käufer nicht betrunken, nicht aus Leidenschaft, nicht aus Eifer, nicht uneinsichtig¹², vielmehr einsichtig seiend (φρονῶν), mit einem Wort: gerecht (δικαίως) handelt. Was (a) vom Käufer gilt, gilt auch (b) vom Verkäufer. Derartiges pflegt nämlich aus einer augenblicklichen Laune und Begierde heraus zu geschehen. Es muss aber aus Überlegung geschehen¹³. So wird man zu einer gerechten Lösung gelangen.

¹⁰ A.A. Pringsheim 1950: 139 ff. (zögernd); Gagliardi 2014: 182 A. 28 (entschiedener). – Über Charondas und Platon, Aristoteles und Theophrast s. schon Cujaz 1658: 336.

¹¹ Szegedy-Maszak 1981: 59 ἀλλὰ τοῦτο προσδιοριστέον, ἐὰν μὴ παρὰ μεθύοντος μηδ' ἐξ ὀργῆς μηδὲ φιλονεικίας, μηδὲ παρανοοῦντος, ἀλλὰ φρονῶντος, καὶ τὸ ὅλον δικαίως, ὅπερ κάκεῖ προσθετόν, ὅταν ἀφορίζῃ παρ' ὧν δεῖ ὠνεῖσθαι. εἴκει γὰρ ἐκ καιροῦ τὰ τοιαῦτα καὶ πάθους γίνεσθαι· δεῖ δ' ἐκ προαιρέσεως οὕτω εἶναι τὸ δίκαιον. „Es muss jedoch dies hinzugefügt werden. Wenn nicht von einem Trunkenen, noch aus Leidenschaft, noch aus Eifer, und nicht eines Uneinsichtigen, sondern eines Einsichtigen, mit einem Wort: gerecht. Das ist auch in jenem Fall hinzuzufügen, wenn bestimmt wird, von wem gekauft werden muss. Es scheint nämlich solches aus einer augenblicklichen Laune und Begierde heraus zu geschehen. Es muss aber aus Überlegung geschehen. So wird man zu einer gerechten Lösung gelangen“. μηδὲ παρανοοῦντος, ἀλλὰ φρονῶντος (das Vorstehende zusammenfassend) „und nicht eines Uneinsichtigen, sondern eines Einsichtigen“. Dies entspricht der Übersetzung von Szegedy-Maszak 1981: 62 „not ... or acting from ... or misunderstanding, but is quite rational“. Sowohl ältere Übersetzungen (Hofmann 1870: 84 „wenn man nicht etwa ... oder von einem Wahnsinnigen, sondern von einem zurechnungsfähigen Menschen kauft“; Hermann/Thalheim 1895: „der nicht ... noch im Irrsinn, sondern bei gesunden Sinnen sich befand“) als auch neuere (Mirhady 1992: 58 und Fortenbaugh/ Huby/ Sharples/ Gutas 1992: 495 „not of unsound mind but mentally competent“) schärfen die Worte unverhältnismäßig zu. καὶ τὸ ὅλον δικαίως ... οὕτω εἶναι τὸ δίκαιον (das Voranstehende aufnehmend) „mit einem Wort: gerecht ... So wird man zu einer gerechten Lösung gelangen“. Dies entspricht der Übersetzung von Szegedy-Maszak a. O. „in brief, that he is acting justly ... this is how justice will be attained“. Sowohl ältere Übersetzungen (Hofmann a. O. „und dabei überhaupt ehrlich zu Werke gegangen wurde ... Und so wird es gerecht sein“; Hermann/Thalheim a. O. „und überhaupt ehrlich ... so erfordert es das Recht“) als auch neuere (Mirhady a.O., Fortenbaugh/ Huby/ Sharples/ Gutas a.O. „and, in general (acting) lawfully“) wollen, was die erste Phrase angeht, das Voranstehende ergänzen. – Die Nähe zu Stob. 3,19,12 Hense = 526 FHSG (Hofmann 1870: 103 A. 107; Fortenbaugh 1984: 259) erscheint als eher äußerlich.

¹² μηδὲ παρανοοῦντος („und nicht uneinsichtig“). Gagliardi 2014: 201 liest stattdessen μηδὲ παρανομοῦντος („né di farle un torto“), damit den Hss. folgend; s. Hermann/Thalheim 1895: 150 A. k. Der Fortgang der Stelle (ἀλλὰ φρονῶντος) erzwingt jedoch die Korrektur. Athenogenes sucht in Hyp. 3 Athenogenes 8 selbst die sehr Einsichtigen (εὖ φρονῶντες) am Verständnis des Geschriebenen zu hindern; s. u. A. 35. Hofmann 1870: 78 A. p erwägt einen Parallelismus zwischen φρονῶντος/ παρὰ μεθύοντος etc. und καὶ τὸ ὅλον δικαίως/ παρανομοῦντος; Hofmann sieht in καὶ τὸ ὅλον δικαίως eine Ergänzung (s. o. A. 11).

¹³ δεῖ δ' ἐκ προαιρέσεως („es muss aber aus Überlegung geschehen“); eine ins Auge fallende Aufnahme aristotelischer Ethik, nämlich der προαίρεσις-Lehre des Aristoteles; s. Aristot. NE 3,4-5 1111b4-1113a14; Szegedy-Maszak 1981: 69 mit A. 159 (144). Die προαίρεσις erscheint als ἐκούσιον, deckt sich jedoch nicht mit diesem, sondern ist ein engerer Begriff; der Begriff

Wie hier der Einsichtige (ὁ φρονῶν) dem Gerechten (τὸ δίκαιον) begegnet, ist merkwürdig. Es entspricht dem die Voraussetzung des Einsichtigen für eine gerechte Lösung (Zwischenergebnis) in Plat. Symp. 196c ἂν δ' ἄν ἐκὼν ἐκόντι ὁμολογήσῃ, φασὶν οἱ πόλεως βασιλῆς νόμοι δίκαια εἶναι („worin ein Einsichtiger mit einem Einsichtigen übereinkommt, das, so sagen die Gesetze, Könige der Stadt, sei gerecht“). Es kommt dem nahe die Voraussetzung des Einsichtigen für die Effizienz der Übereinkunft (Endergebnis) in Dem. 56 Dionysodoros 2 καὶ τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις, οἱ κελεύουσιν, ὅσα ἂν τις ἐκὼν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ, κύρια εἶναι („und auf eure Gesetze, die bestimmen, dass, worin ein Einsichtiger mit einem anderen übereingekommen ist, dies gelten soll“) und in Dem. 48 Olympiodoros 54 πῶς γὰρ οὐ μαίνεται ... etc. („ist denn nicht wahnsinnig ... etc.“). ἐκὼν meint nicht nur ‚frei von äußerem Zwang‘ („free from external constraint“), sondern auch ‚einsichtig‘ („in a rational manner“)¹⁴. Der Wille beider Beteiligten, der die Übereinkunft ausmacht, ist bereits im Begriff der Übereinkunft (Homologie, ὁμολογία) enthalten¹⁵. ὁμολογεῖν mit „dasselbe sprechen“ oder ähnlich zu übersetzen¹⁶, lässt dies leicht vergessen.

Wenn (a) auf Seiten des Käufers und (b) auf Seiten des Verkäufers Einsicht herrscht, wird gerecht gehandelt, und wird die Lösung gerecht sein. Die Forderung nach einsichtigem Handeln auf (a) Käufer- und (b) auf Verkäuferseite wird von Theophrast mit dem von Aristoteles stammenden Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit (ἡ δικαιοσύνη διορθωτική) und des gerechten Ausgleichs (τὸ διορθωτικὸν δίκαιον)¹⁷ verknüpft¹⁸, ... καὶ τὸ ὅλον δικάως („... und mit einem Wort: gerecht“) ... οὕτω

des ἐκούσιον reicht an sich weiter; Aristot. NE 3,4 1111b6-10 ἡ προαίρεσις δὴ ἐκούσιον μὲν φαίνεται οὐ ταῦτὸν δέ, ἀλλ' ἐπὶ πλέον τὸ ἐκούσιον ... S. Flashar 2004:228. S. die folgende Anm. (A.14). Die προαίρεσις ist als Wirkursache von Handlungen zu verstehen; Aristot. NE 3,4 1112b28, 31-32; 6,2 1139a31-34. Sie begründet die Zurechnung der Handlung und charakterisiert die gerechte Person; Aristot. NE 5,10 1135a15-1136a9; Lekarew 1996: 418 f.

¹⁴ Szegedy-Maszak 1981: 69 f., 70 mit A. 161 (144 f.). ἐκούσιον (= ἐκόν) im engeren Sinn (o. A. 13) meint: keinem Zwang unterliegend, wohl überlegt. Dies ist der Begriff des ἐκούσιον, den Aristoteles seiner προαίρεσις-Lehre vorausschickt, Aristot. NE 3,3 1111a22-24 Ὅντος δ' ἀκουσίου τοῦ βία καὶ δι' ἄγνοιαν, τὸ ἐκούσιον δόξειεν ἂν εἶναι οὗ ἢ ἀρχὴ ἐν αὐτῷ εἰδῶτι τὰ καθ' ἕκαστα ἐν οἷς ἡ πράξις („Gehört aber das ἀκούσιον der Gewalt und durch Unwissenheit, so mag als ἐκούσιον erscheinen, dessen Ursprung in der Person des um alle Details der Handlung Wissenden selbst liegt“). S. weiter Aristot. NE 3,4 1112a13-17. Das ἐκούσιον ist gekennzeichnet durch das Fehlen von Zwang und die umfassende Kenntnis aller Details der Handlung. Handlungen aus Leidenschaft (θυμός) oder Begierde (ἐπιθυμία) [Theophrast fr. 21,5 Szegedy-Maszak, o. A. 11, spricht von ὀργή und πάθος] sind nicht ἀκούσια (vielmehr ἐκούσια) im weiten Sinn; Aristot. NE 3,3 1111a24-1111b3 (o. A. 13).

¹⁵ Menge/Güthling 1910: 404 s.v. ὁμολογέω IIa); ferner Gagarin 2018: 42, 47. Der (engere: Phillips 2009: 93 A.13, 104) ἐκὼν-Aspekt wird erst durch das besondere Homologiegesetz ins Spiel gebracht; s. u. unter 4.b. A.A. Gagliardi 2014: 178, 187 f. (bereits durch das allgemeine Homologiegesetz ausdrücklich gefordert). Fraglos kann das Wort ὁμολογεῖν auch andere Bedeutungen annehmen; s. Menge/ Güthling a.O. s.v. ὁμολογέω IIb); ferner Platschek 2018: 36.

¹⁶ Thür 2013: 1 („speak the same“) oder Gagliardi 2014: 177 („dire la stessa cosa“) oder Gagarin 2018: 42 („say the same thing“).

¹⁷ Was nicht dasselbe ist: Aristot. NE 5,5 1130b30-34; s. schon Aristot. NE 5,1 1129.1-11.

¹⁸ Der Einfluss des Aristoteles auf Theophrast ist allgegenwärtig und unverkennbar; Cic. fin. 1,6;

ἔσται τὸ δίκαιον („... So wird man zu einer gerechten Lösung gelangen“). Anders als die zuteilende Gerechtigkeit (ἡ δικαιοσύνη διανεμητική) und die gerechte Zuteilung (τὸ διανεμητικὸν δίκαιον)¹⁹, für welche Maßstab die geometrische Proportion ist, ist Maßstab der ausgleichenden Gerechtigkeit die arithmetische Proportion²⁰. Für den Kauf bedeutet das, dass die Leistungen von Käufer und Verkäufer sich wertmäßig entsprechen müssen, (a) in erster Linie objektiv (objektive Äquivalenz); es reicht jedoch auch, (b) in zweiter Linie, aus, dass subjektiv eine Entsprechung aus Sicht der Beteiligten besteht (subjektive Äquivalenz)²¹. Hat jeder der Beteiligten nicht mehr und nicht weniger als zuvor, sondern dasselbe, dann hat er (so bei objektiver Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen), was ihm zusteht, wie man sagt, und weder Verlust noch Gewinn²². Doch lässt das Gesetz (ὁ νόμος) beim Kauf und Verkauf und bei vielen anderen Geschäften zu, dass der eine mehr, der andere weniger hat als zuvor, der eine Gewinn macht, der andere Verlust (so bei subjektiver Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen)²³. Dies zielt direkt auf ein Gesetz, indirekt aber auf die ausgleichende Gerechtigkeit und den gerechten Ausgleich. Durch das um die Mitte des 5. Jh. v. Chr. ergangene besondere Homologiegesetz waren die Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs in das geltende Recht rezipiert worden²⁴. Ausgleichende Gerechtigkeit und durch Vermittlung des Gesetzes

Szegedy-Maszak 1981: 7 f. Theophrast übernahm die Lehre des Aristoteles in ihrem ganzen Umfang, um sie selbständig zu bearbeiten; Wehrli/ Wöhrle/ Zhmud 2004: 540. In der Frage nach dem höchsten Gut (de summo bono) folgt er dessen eudaimonistischer Ethik; Cic. fin. 5,5,12; Wehrli/ Wöhrle/ Zhmud 547. Schon Regenbogen 1940:1520.26-34 erblickt hier im Hintergrund „Begriff und Norm der peripatetischen Ethik“. So begegnen sich in Theophrast fr. 21,5 Szegedy-Maszak (o. A. 11) die aristotelischen Lehren der προαίρεσις (Anklang im Adv. δικάϊως) und der ausgleichenden Gerechtigkeit (Anklang im Adj. δίκαιον). Dieser (schon bei Aristoteles vorgezeichnete Zusammenhang: Aristot. NE 5,10 1136a 1-4; Zanatta 1998: 367, 568) wird von Theophrast, wie es scheint, bewusst hergestellt (δεῖ δ' etc.). Nur der Einsichtige handelt und handelt gerecht im Sinne der προαίρεσις-Lehre (o. A. 13). ἐκών steht für φρονῶν: Aristot. NE 5,10 1135a16-17 ... καὶ δικαιοπραγεῖ ὅταν ἐκών τις αὐτὰ πράττη; ferner Aristot. NE 5,10 1136a4-5 δικαιοπραγεῖ δέ, ἂν μόνον ἐκών πράττη.

¹⁹ Was nicht dasselbe ist; s. A. 17.

²⁰ Aristot. NE 5,6 1131a10-1131b9; 5,7 1131b9-1132b20. Ausgleichende und zuteilende Gerechtigkeit sind Formen der von Aristoteles ‚entdeckten‘ (Bien 1992: 138, 139, 145 f.) sog. Teilgerechtigkeit (partikulären Gerechtigkeit). Gerechter Ausgleich und gerechte Zuteilung sind ihre Ergebnisse.

²¹ Gemeinhin wird hingegen die ausgleichende Gerechtigkeit des Aristoteles auf die Forderung objektiver Äquivalenz reduziert, in welcher Form sie bei Thomas von Aquin begegnet; Zimmermann 1992: 265 f.; Kaufmann 1994: 42 f.; Harke 2005: 11 ff., 34 ff. Für subjektive Äquivalenz Manthe 1996: 5.

²² Aristot. NE 5,7 1132b16-18.

²³ Aristot. NE 5,7 1132b15-16. – Zanatta 1998: 553 f. sieht bemerkenswerterweise durch die gesetzliche Gestattung von Vor- und Nachteilen den ‚willentlichen Charakter‘ und die ‚Natur‘ des Vertrages gewahrt und verweist auf Hyp. 3 Athenogenes.

²⁴ S. u. 4.b. – Römische Parallele: Pomp./ Ulp. 11 ad ed. D 4,4,16,4 und Paul. 34 ad ed. D 19,2,22,3. Die subjektiv begründete Abweichung von objektiver Äquivalenz (se circumvenire bzw. invicem se circumscribere) ist ‚natürlicherweise‘ erlaubt (naturaliter licere bzw. naturaliter concessum) und ‚rechtens‘ (iuris est, Paul. cit.). Sie wird von den Kaufklagen, die ihrerseits, in der bona fides-Klausel, auf die Anforderungen der zuteilenden und ausgleichenden Gerechtigkeit rekurrieren (Sex. Aelius und C. Livius Drusus bei Cels. 8 dig. D 19,1,38,1; Quintus Mucius bei Cic. off. 3,17,70) aufgenommen. Geschäftstüchtigkeit ist von

auch das geltende Recht fordern daher, in erster Linie, (a) dass die Leistungen von Käufer und Verkäufer sich im Wert objektiv decken (objektive Äquivalenz), lassen es hiernach aber, in zweiter Linie, auch genügen, (b) dass dies aus Sicht der Beteiligten, subjektiv, der Fall ist (subjektive Äquivalenz).

Subjektive Äquivalenz liegt vor, wenn die von den Beteiligten als solche nach ihrem objektiven Wert zutreffend bewerteten beiderseitigen Leistungen (Kaufsache; Kaufpreis und sonstiges) von ihnen, ungeachtet einer etwa bestehenden objektiven Ungleichwertigkeit, als gleichwertig (äquivalent) betrachtet werden. Eine Sache, die einen objektiven Wert (Verkehrswert) von 20 hat, wird etwa für 40 verkauft. Dem Käufer ist die Sache mit ihrem Verkehrswert von 20 den Kaufpreis von 40 wert. Dem Verkäufer wiederum ist der Kaufpreis von 40 die Sache mit ihrem Verkehrswert von 20 wert. Die beiderseitigen Leistungen werden durch die Beteiligten, subjektiv, im Wert zweifach angeglichen. Der Käufer setzt den Wert der Sache für sich auf 40 herauf; der Verkäufer setzt dagegen den Wert des Kaufpreises für sich auf 20 herab. Die beiderseitigen Leistungen sind gleich viel wert, (a) aus der Sicht des Käufers (40) und (b) aus der Sicht des Verkäufers (20). Die käuferseitige Herauf- und die verkäuferseitige Herabsetzung der Werte von Kaufsache und Kaufpreis und sonstigem sucht sich am objektiven Wert der eigenen Leistung zu orientieren. Der Käufer nimmt als objektiven Wert der eigenen Leistung (Kaufpreis und sonstiges) 40, der Verkäufer 20 (Kaufsache) an. Diese Annahmen können fehlgehen. Die Annahme eines Käufers etwa kann fehlgehen, wenn er sich nicht nur zur Zahlung eines (bezahlten) Kaufpreises verpflichtet, sondern darüber hinaus zu weiteren Gegenleistungen, die er nicht überblickt. Ist der Wert der übernommenen Käuferleistung in Wirklichkeit nicht 40, sondern etwa um das 7 ½ fache davon (300) höher, wie im Fall der Rede des Hypereides gegen Athenogenes²⁵, wird die käuferische Werteangleichung perplex. Der Käufer sucht sich am objektiven Wert der eigenen Leistung zu orientieren, den er mit 40 annimmt, der jedoch in Wirklichkeit 340 beträgt. Der Käufer will 40, den objektiven Wert der eigenen Leistung, wie er meint, und zugleich 340, den objektiven Wert der eigenen Leistung, wie er ist, der Bewertung der Verkäuferleistung zugrunde legen. Die Werteangleichung wird dadurch unsicher. Denn die Heraufsetzung des Wertes der Verkäuferleistung auf 340 wird durch die Annahme eines objektiven Wertes der eigenen Leistung von nur 40 gestört. So wird erkennbar, dass ohne eine zutreffende Bewertung der eigenen Leistung nach objektiven Maßstäben die für eine subjektive Äquivalenz erforderliche Werteangleichung nicht gelingen kann. Der Käufer muss den objektiven Wert der eigenen Leistung einsehen, damit es nicht zu

²⁵ Arglist fernzuhalten; Zimmermann 1992: 256 f. Vgl. den (weitergehenden) Eindruck von Dareste 1870: 263 „mais la plus grande partie du droit attique a passé dans l'édit du prêteur“. Colin 1968: 181-217. Die Rede, schon im Altertum berühmt, wurde erst gegen Ende des 19. Jh. auf Papyrus wiederentdeckt: Pap. Parisinus (P) 2. Jh. v. Chr., ed. Revillout 1892, jetzt P. Louvre 9331; Burt 1954: XIV. Das einzige erhaltene mittelalterliche Manuskript mit Hypereidesreden, das sich 1525 in der Bibliothek des ungarischen Königs Matthias Corvinus befand, ging mit der Zerstörung der Bibliothek durch die Türken im Jahre 1526 unter; Cooper 2001: 67. Hypereides gilt, nach Demosthenes, als bedeutendster Redner der griechischen Antike; Degani 1997: 219 f.; Cooper 66. Die Rede ist in die Zeit von 330 bis 324 v. Chr. zu datieren; Whitehead 2000: 266 f.

einer Perplexität der Werteangleichung kommt. Die Bewertung darf fehlen, aber nicht fehlgehen.

Nur wenn der Käufer nicht uneinsichtig, vielmehr einsichtig ist, kann die käuferische Werteangleichung gelingen, und ist subjektive Äquivalenz zu erreichen, womit sich der Gedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs verwirklicht. Mit den Worten Theophrasts: ἀλλὰ τοῦτο προσδιοριστέον, ἐὰν ... μηδὲ παρανοοῦντος, ἀλλὰ φρονοῦντος καὶ τὸ ὅλον δικαίως („doch ist dies hinzuzufügen, wenn ... nicht eines Uneinsichtigen, sondern eines Einsichtigen, mit einem Wort: gerecht“). Gerechtes Handeln, die Verwirklichung der Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit im gerechten Ausgleich, in Form der subjektiven Äquivalenz, setzt einen Einsichtigen (φρονῶν) voraus; jemanden, der den objektiven Wert der eigenen Leistung richtig einschätzt.

4. Ethik und geltendes Recht

a. Zusammenfall der Anforderungen

Theophrast spricht in den Nomoi fr.21,5 Szegedy-Maszak²⁶ nicht nur, als Philosoph²⁷, von ethischen Anforderungen, sondern zugleich, als Jurist²⁸, von Anforderungen des geltenden Rechts²⁹. Dies wird durch den Zusammenhang (Theophrast, Nomoi fr.21,4 und 5 Anfang zur Effizienz der Abrede über Kauf und Verkauf³⁰ und fr.21,7 zum Zeitpunkt des verkäuferischen Eigentumsverlusts³¹) nahegelegt. Es ist zu ergänzen, so Theophrast, was schon seitens der Ethik gefordert wird, was jedoch auch geltendes Recht ist. Denn Abreden über Käufe und Verkäufe unterliegen in Athen aufgrund eigener gesetzlicher Anordnung den Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs in Form objektiver oder subjektiver Äquivalenz.

b. Die attischen Homologiegesetze

²⁶ S.o. A. 11.

²⁷ So jedoch Hofmann 1870: 103 „Es tritt eben hier der Philosoph in den Vordergrund, der übrigens dieses sein Postulat de lege ferenda auch ausdrücklich als solches bezeichnet (ὅπερ ... προσθετέον)“; Pringsheim 1950: 498 A.1 „Although the philosophers began to consider defects of will and so also fraud in contracts ...“.

²⁸ Der er ist; s. Hofmann 1870: 102 f., 112. Theophrast, Nomoi fr.21,4 Szegedy-Maszak (o. A. 3) unterscheidet dingliche und schuldrechtliche Seite des Veräußerungsgeschäfts, was ihn als Juristen ausweist; Hofmann a. O. Ähnlich wird später Quintus Mucius dingliches und schuldrechtliches Geschäft unterscheiden, indem er, gegen M'. Manilius, die mancipatio aus dem Begriff des nexum löst; Varro ling. 7,105. Theophrast sei „praktisch der einzige Jurist der griechischen Antike“, meint Triantaphyllopoulos 1985: 33. Ähnlich Dareste 1870: 262 „Théophraste a été un jurisconsulte, et le seul jurisconsulte considérable que la Grèce ait produit“.

²⁹ So auch Szegedy-Maszak 1981: 69 f. Anders Regenbogen 1940: 1520.26-34 (theoretische Vorarbeit für eine möglichst gute Gesetzgebung).

³⁰ S. o. A. 3.

³¹ S. o. A. 7.

Ἐρεῖ δὲ πρὸς ὑμᾶς αὐτίκα μάλα Ἀθηνογένης, ὡς ὁ νόμος λέγει ὅσα ἂν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ κύρια εἶναι („Es wird euch aber sogleich Athenogenes sagen, wie das Gesetz sagt: Worin jemand mit einem anderen übereingekommen ist, das soll gelten“³²), hält Athenogenes in Hyp. 3 Athenogenes 13 dem Kläger Epikrates entgegen³³, der versucht, sich aus der eingetretenen geschäftlichen Schiefelage zu befreien³⁴. Epikrates hat von Athenogenes einen Parfümeriehandel für, wie er meint, 40 Minen gekauft, in Wirklichkeit jedoch gegen die zusätzliche Übernahme von Geschäftsschulden in Höhe von (ungefähr) 5 Talenten (das sind 300 Minen)³⁵. Athenogenes bezieht sich auf das allgemeine Homologiegesetz, das, ergangen zu Beginn des 5. Jh. v. Chr., Übereinkünfte als Grundlage der Verbindlichkeit anerkennt³⁶. Die weitreichende, geradezu allumfassende Wirkung des allgemeinen

³² Die Bedeutung von κύρια εἶναι („soll gelten“) ist dieselbe wie in Theophrast, Nomoi fr. 21,4 Szgedy-Maszak (o. A. 3). Doch gehen die Meinungen über die Bedeutung der Wendung auseinander. Häufig wird sie im Sinne von „ist bindend“ verstanden; Whitehead 2000: 274 („is binding“); Gagliardi 2014: 198 („vincolanti“); Gagarin 2018: 35 mit A.3 (50) [„is binding“]; s. a. 38, 39, 47. Sie im Sinne von „endgültig vor Gericht“ („definitive in law court“) zu verstehen (Thür 2013: 8), bringt den Ausdruck mit der fragwürdigen Deutung der Homologie als eines ausschließlich prozessualen Anerkenntnisses in Verbindung (s. u. A. 55). Auch ins Prozessuale zielend Scheibelreiter 2019: 39 („ist maßgeblich“). So schon Colin 1968: 204 („fait autorité“). Die Gegenstände, worauf sich die Homologie bezieht (u. A. 53 und Text), können als solche, strenggenommen, weder ‚bindend‘ noch ‚endgültig vor Gericht‘ noch ‚maßgeblich‘ sein.

³³ Vorgriff des Hypereides (πρόληψις, Antizipation); Whitehead 2000: 304 f. Von vornherein abwehrende Vorwegnahme des gegnerischen Arguments; Quint. 4,1,49; Lausberg 1990: 425; Ueding/Steinbrink 1994: 318.

³⁴ Nach Ansicht vieler mittels einer Schadensersatzklage (δίκη βλάβης); s. nur Whitehead 2000: 268; Gagliardi 2014: 199 ff.; Gagarin 2018: 35. Deren Ziel erscheint als unklar; Gagarin a. O. Die Klage wird sich auf Herstellung objektiver Äquivalenz gerichtet haben. Mit dem Scheitern der in zweiter Linie maßgeblichen subjektiven Äquivalenz musste der Kauf auf die in erster Linie maßgebliche objektive Äquivalenz zurückfallen. Din. 3 Philokles 4 scheint die Klage direkt aus dem allgemeinen Homologiegesetz (κύρια εἶναι) herzuleiten. Für einen Bezug des κοινὸς νόμος auf dieses Gagliardi 2014: 191.

³⁵ Hyp. 3 Athenogenes 6,7,9-11. Epikrates handelte ohne Zweifel willentlich, jedoch unaufmerksam und töricht; Gagarin 2018: 46. S. Hyp. 3 Athenogenes 8: Sobald er das Einverständnis des Epikrates hatte, verlas Athenogenes die vorbereitete Urkunde. Epikrates hörte zu, ὃν ἐγὼ ἀναγιγνωσκομένων μὲν ἤκουον („das Verlesene hörte ich zwar“); verstand aber nichts. Darauf hatte es Athenogenes auch angelegt, indem er das Geschäft so eilig vollzog, dass er selbst die sehr Einsichtigen an einem Verständnis der Geschriebenen gehindert hätte, ἵνα μηδεὶς τῶν εὖ φρονούντων ἀκούσαι τὰ ἐγγεγραμμένα („damit keiner der sehr Einsichtigen das Geschriebene verstehe“). Der Sinn der Passage ist umstritten; ähnlich wie hier Phillips 2009: 99. Athenogenes hatte wohlweislich den wahren Umfang der Schuldenlast verschleiert, Hyp. 3 Athenogenes 6,10; Pringsheim 1950: 192 „This clause was inserted as inobtrusively as possible, the amount of the debt being concealed from the purchaser“.

³⁶ Gagliardi 2014: 177 ff., 197 f., 204 f. Wiederaufgenommen von Gagliardi 2015: 1511 ff. – Diese Auffassung ist nicht gleichzusetzen der (verpönten: Thür 2013: 1, 4, 9; Scheibelreiter 2019: 37) Lehre der sog. Konsensualisten, u.a. Phillips 2009: 106. Dieser wiederum wird gegenübergestellt die Lehre der sog. Realisten (Theorie der Zweckverfügung): Wolff 1957: 26 ff.; Wolff 1994: Sp. 2526; zustimmend u. a. Thür 2003: 237 f.; Thür 2013: 1, 3 f.; Scheibelreiter 2020: 36 ff. Kritisch Gagliardi 2014: 179 ff., 192 f.; Gagarin 2018: 39 f. „For the existence of a general law stating that agreements are binding“ Gagarin 36 ff.,

Homologiegesetzes spiegelt sich wider in Plat. leg. 920d Ὅσα τις ἂν ὁμολογῶν συνθέσθαι μὴ ποιῆ κατὰ τὰς ὁμολογίας ... δίκαις εἶναι τῶν ἄλλων ἀτελοῦς ὁμολογίας ἐν ταῖς φυλετικαῖσιν δίκαις („Worin jemand vertraglich übereingekommen ist, jedoch nicht gemäß der Übereinkunft handelt, sollen Klagen zustehen der anderen aus der nichterfüllten Homologie vor den Phylengerichten“)³⁷. Es wird von Hypereides, wie auch von Isokr. 18 Kallimachos 24 und Dem. 47 Euergos und Mnesibulos 77³⁸, in seiner authentischen Fassung, ohne Bezug auf den Einsichtigen (ἐκόν) zitiert³⁹. In Dem. 47 Euergos und Mnesibulos 77 lässt der Sprecher das Gesetz verlesen, ἀνάγνωθί μοι τὸν νόμον Wo dies aber geschieht, kann man sicher sein, dass das Gesetz in der Form existierte, in der es verlesen wird⁴⁰. Dem. cit. kündigt als seinen Inhalt an: Es bestimme, dass, worin einer mit einem anderen übereinstimme, gelten solle, ὃς κελεύει κύρια εἶναι ὅσα ἂν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ. Vorausgesetzt, die Ankündigung verkürzt nicht, kann damit die „variante semplice“ als gesichert gelten⁴¹.

An sich erscheint damit einer Lehre von den Willensmängeln der Weg als eröffnet⁴². Hypereides hat diesen Weg jedoch nicht besritten, auf welchem er sich noch innerhalb des allgemeinen Homologiegesetzes bewegt hätte⁴³. Hypereides greift

verschiedene vorgebrachte Zweifel (Wallace 2014: 215 ff.; Avilés 2015: 51 ff.) zerstreud. – Römische Parallele: Sex. Pedius bei Ulp. 4 ad ed. D 2,14,1,3.

³⁷ Sie wird auch von Finley 1985: 298 hervorgehoben („The broad range of contexts in which the law is called upon is notable ...“).

³⁸ Zeugnissen der „variante semplice“; Gagliardi 2014: 178.

³⁹ Für die einfache Version auch Whitehead 2000: 305 f.; Phillips 2009: 89, 93 ff.; Gagarin 2018: 41, 44. A.A. Gagliardi 2014: 178 f., 187 f. (für die „variante ἐκόν“). Ohnehin ist der die Übereinkunft ausmachende Wille beider Beteiligten bereits im Begriff der Übereinkunft (Homologie, ὁμολογία) enthalten; s. o. 3. mit A. 15. – Zeugen, worauf Pringsheim 1950: 26 ff. Wert legt (vgl. Gagliardi 2014: 179 A. 16 [180], 181 A. 33), und auch MacDowell 1995: 140, waren nicht gefordert; Finley 1985: 298; Whitehead a.O.; Gagliardi 184, Gagarin 2018: 42. MacDowell a.O. will sogar die Anforderung der gerechten Gegenstände in den Gesetzestext miteinbeziehen. Ablehnend Whitehead 305 (Glosse des Hypereides).

⁴⁰ Gagarin 2018: 38 f.

⁴¹ Es ist das besondere Homologiegesetz, das den ἐκόν-Aspekt ins Spiel bringt; s. u. 4.b. – Anders Gagarin 2018: 41 f. (es seien die Prozessbeteiligten). Thür 2013: 8 f. will in ἐκόν die Bezugnahme auf einen außergerichtlichen Zusammenhang sehen; s. u. A. 55.

⁴² Gagliardi 2014. 177 f., 194 ff., 204 f. „La legge sulla ὁμολογία come legge sui vizi della volontà nei contratti consensuali“ (194), „... nei contratti reali“ (197); „la legge sulla ὁμολογία diede rilievo al fatto che in essi (sc. nei contratti consensuali) la volontà non doveva essere viziata né da dolo né da violenza“, „La ὁμολογία fu ritenuta esistente e anzi necessario (benché non sufficiente) anche nei contratti reali, nei quali pure asunsero di conseguenza rilievo i vizi della volontà“ (205). Gagliardi rechnet zu den ‚Willensmängeln‘ („vizi della volontà“) die Fälle von Arglist und Zwang, nicht dagegen den Fall des Irrtums (188). Nach Plat. leg. 920d (194 ff.) sollen erzwungene Homologien nicht gerichtlich durchsetzbar sein. Vgl. insofern die Überlegungen von Gagarin 2018: 42 f., 47. Zurückhaltend Pringsheim 1950: 498 (keine Arglistanfechtung im griechischen Recht). A.A. Phillips 2009: 89, 91 A.8, 92 („... seeks to void the contract on the grounds of fraud“).

⁴³ A.A. Gagliardi 2014: 197 f. „In questo caso la compravendita fu conclusa a seguito di un dolo perpetrato da una parte“ (197), „... della legge sulla ὁμολογία, sulla quale appare basata l'intera azione“ (198), „le cose oggetto della ὁμολογία sottostante alla vendita dell profumeria secondo Epicrate non erano δίκαια proprio in considerazione del fatto che la ὁμολογία stessa era viziata da dolo“ (198). Ob angesichts der eigenen Nachlässigkeit des Epikrates (o. A. 35)

vielmehr aus und verweist auf das später ergangene besondere Homologiegesetz, welches Übereinkünfte untersagt, die auf nicht Gerechtes gerichtet sind, *τά γε δίκαια ὃ βέλτισε· τὰ δὲ μὴ τουναντίον ἀπαγορεύει μὴ κύρια εἶναι* („Nur auf Gerechtes gerichtete Übereinkünfte, mein Bester; nicht gerechte Inhalte hingegen verbietet es; sie sollen nicht gelten“)⁴⁴. Was darauf folgt (Hyp. 3 Athenogenes 14-17) und eine solche Lehre gelegentlich berührt, ist ein vom Mandanten Epikrates selbst zusammengetragenes Sammelsurium mehr oder weniger (un)passender Gesetze⁴⁵. Nachdem Athenogenes' Argument aus dem allgemeinen Homologiegesetz durch das Gegenargument des besonderen Homologiegesetzes zurückgewiesen ist, hätte sich dies alles eigentlich erübrigt. Es ist nicht etwa so, dass damit die Position des Klägers Epikrates gestärkt worden wäre⁴⁶. Ein Zuviel an Beweisen, wozu auch Gesetze gehören⁴⁷, aufzuhäufen, ist vielmehr geeignet, die eigene Position zu schwächen⁴⁸ und zudem Überdruß (taedium) zu verbreiten, was vom Redner an sich zu vermeiden ist⁴⁹. Doch hat Hypereides diese Mängel, im Interesse der Charakterzeichnung (Ethopoeie), worin er ohnehin Meister war⁵⁰, offenbar bewusst in Kauf genommen! Epikrates, der, nachdem ihm aufgegangen war, in welcher Lage er sich befand⁵¹, in wilder Hast Tag und Nacht ‚die Gesetze‘ studiert hatte, alles andere darüber

das Verhalten des Athenogenes (o. A. 35) überhaupt noch als Arglist bewertet werden kann, und nicht vielmehr als Geschäftstüchtigkeit (s. o. A. 24), mag dahinstehen. Hypereides stützt sich jedenfalls nicht darauf, vielmehr auf die aus mangelnder Einsicht resultierende Verfehlung der subjektiven Äquivalenz. Freilich unterlag Epikrates einem Irrtum. Doch bewegte sich dieser auf der dem Unternehmenskauf vorgelagerten Ebene der Motivation. Nach Plat. Kriton 52d-e (Gagliardi 198) können Übereinkünfte durch Zwang, Arglist, Zeitmangel belastet sein; sie können auch einem der Beteiligten (Sokrates) missfallen oder als ungerecht erscheinen. Doch hängt das eine mit dem anderen nicht notwendig zusammen. Die Annahme, die Klage des Epikrates stütze sich auf Arglist des Gegners, hat Tradition: Maschke 1926: 103 ff., 166 f; Simonetos 1968 (1943): 475 ff.

⁴⁴ Hyp. 3 Athenogenes 13. – Hypereides weise auf eine in Athen vorherrschende Auffassung hin, wonach nur gerechte Übereinkünfte durchsetzbar seien, meint hingegen Gagarin 2018: 44 f. Einen Bezug auf das in § 14 erwähnte Gesetz nimmt an Cantarella 1966: 91 f.

⁴⁵ Doch pflegt man insofern von einer eigenen Gesetzesrecherche des Hypereides auszugehen; s. nur Whitehead 2000: 271 oder Thür 2013: 7.

⁴⁶ So jedoch Phillips 2009: 106 ff., 117ff.; Gagliardi 2014: 198 A. 109, 202 ff.; Gagarin 2018: 45 f.

⁴⁷ Aristot. Rhet. 1, 15 1375a21-24; Scheibelreiter 2019: 38.

⁴⁸ Quint. 5,12,8; Ueding/Steinbrink 1994: 263, 278; Ueding 1995: 72 f.

⁴⁹ Lausberg 1990: 277 u. ö.; Ueding/Steinbrink 1994: 283 u. ö.

⁵⁰ Whitehead 2000: 270 f. Athenogenes wird von Hypereides in vielfältiger Hinsicht herabgesetzt, u. a. als Logograph (will Hypereides dem Eindruck entgegenwirken, Epikrates trage keine eigene Rede vor?), und Händler, schließlich, Höhepunkt der Klimax, als Ägypter, der er ist, Hyp. 3 Athenogenes 3 *τὸ δὲ μέγιστον Αἰγύπτιον* („schließlich auch noch Ägypter“), womit er Gedanken an schlechte Eigenschaften, die den Ägyptern zugeschrieben werden, hervorruft; Whitehead 2000: 269 f. („overtly racist climax“), 287 („to be a rascal and have bad habits“). Hyp. 3 Athenogenes 13 *ἐξ αὐτῶν δέ σοι τῶν νόμων ἐγὼ φανερώτερον ποιήσω* („Ich aber werde dir dies aus den Gesetzen selbst klarer machen“). Indem Hypereides dem Epikrates diese die Lehren der Rhetorik völlig verkennenden dummstolzen Worte in den Mund legt, lässt er ihn, mit einem weiteren Charakterzug versehen, definitiv allein auf der Bühne zurück.

⁵¹ Hyp. 3 Athenogenes 9-11.

vernachlässigend⁵², mag ihn auch dazu gedrängt haben, die zweifelhaften Ergebnisse seiner Bemühungen in die Rede aufzunehmen.

Die Attribute ‚gerecht‘, ‚nicht (gerecht)‘ (δίκαια/μῆ) sind syntaktisch den Gegenständen der Homologie (ὅσα ἂν ἕτερος ἑτέρῳ ὁμολογήσῃ) zugeordnet, nicht der Homologie selbst⁵³. Gerecht zu sein haben nicht die Übereinkünfte selbst, sondern die darin vorgesehenen Leistungen. Diese müssen den Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs, in Form objektiver oder subjektiver Äquivalenz entsprechen⁵⁴. Durch das besondere Homologiegesetz wurden die Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs in Form objektiver oder subjektiver Äquivalenz in das geltende Recht rezipiert⁵⁵. Nun spricht Aristoteles Rhet. 1, 15 1375b8-11 zwar von ‚gesetzeswidrigen Übereinkünften‘ (συντίθεσθαι παρὰ τὸν νόμον) als Gegenständen des besonderen Homologiegesetzes⁵⁶. Doch zielt dies in erster Linie auf das besondere Homologiegesetz selbst, in zweiter Linie aber auf die durch dieses in das geltende Recht rezipierten Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs in Form objektiver oder subjektiver Äquivalenz. Aristoteles expliziert das

⁵² Hyp. 3 Athenogenes 13.

⁵³ Gagliardi 2014: 178 A.7 („Le cose giuste ... le cose che non sono ...“), 198 („le cose oggetto della ὁμολογία ... non erano δίκαια ...“). Dieselbe syntaktische Verknüpfung hat Plat. symp. 196c. Darüber ist freilich leicht hinwegzusehen. Vgl. etwa die Übersetzungen zu Hyp. 3 Athenogenes 13 von Colin 1968: 204 („les arrangements conformes à la justice“, „ceux qui ne le sont pas“); Carey 1997: 145 („just agreements“, „unjust agreements“); Whitehead 2000: 274 („fair agreements“, „unfair ones“); Cooper 2001: 93 („agreements that are just“, „unjust agreements“). Schwankend Gagarin 2018: 36, 42 f. (things/agreements). S. ferner die Vertreter der prozessualen Homologietheorie, s. u. A. 55.

⁵⁴ Eine andere Richtung muss einschlagen, wer die Homologie als Anerkenntnis prozessrelevanter Tatsachen versteht; s. im Folgenden A. 55. Thür 2013: 7 („only acknowledgements according to the law are κύρια“), oder Kästle 2012: 193 A.154 (gerechte Anerkenntnisse), oder Scheibelreiter 2019: 40 (nicht dem Recht gemäße Bestätigung). Inkonsequent Reiter 2016: 50 f. (gerechter Vertrag). Doch brechen diese Lösungen mit der Zuordnung der Attribute. Auch bestätigt die Bestätigung nichts anderes als was tatsächlich geschehen ist, die Schuldübernahme durch Epikrates. Als bloße Bestätigung könnte die Homologie auch den beiderseitigen Leistungen nicht das Attribut der Ungerechtigkeit vermitteln. Gagliardis Lösung (s. o. A. 43) lässt sich nicht, wie Scheibelreiter 2019: 40 mit A. 51 will, in den Zusammenhang eines prozessualen Anerkenntnisses übernehmen. Plat. Kriton 52d-e (Scheibelreiter 40 A. 51) ergibt keinen notwendigen Zusammenhang zwischen Zwang, Arglist, Zeitmangel und Missfallen und Eindruck von Ungerechtem; s. o. A. 43.

⁵⁵ A.A. (prosaischer) Gagliardi 2014. 177, 186 A.45, 188 ff., 205 (Verbot von Gesetzesverstößen). Nach wieder a. A. soll Gegenstand der Homologiegesetze ausschließlich gewesen sein, die Endgültigkeit von Anerkenntnissen prozessrelevanter Tatsachen, abgegeben in einem gerichtlichen Vorverfahren oder außerhalb eines solchen (ἐκὼν), festzulegen; Thür 2013: 1 ff.; zustimmend Scheibelreiter 2019: 38 ff. S. schon Thür 1977: 152 ff.; zustimmend Jakab 2009: 73 ff. Doch ist von solchen Anerkenntnissen in Dem. 42 Phainippos 12 und Dem. 56 Dionysodoros 2 (Thür 1, 8 bzw. 154 ff.) nicht die Rede. In Dem. 42 Phainippos 12 wird das Homologiegesetz auf eine Terminabsprache bezogen, in Dem. 56 Dionysodoros 2 werden es mehrere Homologiegesetze auf eine Darlehensabrede. Auch Epikrates soll die Schuldübernahme anerkannt haben; Thür 2013: 5,7 („most probably“). Kritisch Gagarin 2018: 41 mit A. 23, 24 (51). S. des Weiteren schon Wolff 1957: 53 ff. (Zugestehen einer Tatsache); zustimmend Kästle 2012: 193 ff.; Reiter 2016: 49 f.

⁵⁶ Gagliardi 2014: 188 f.

erstere (ὁ νόμος), Hypereides das letztere (τά γε δίκαια etc.). Beide meinen dasselbe. Eine Andeutung der Anforderung eines gerechten Inhalts von Übereinkünften durch das besondere Homologiegesetz findet sich in Plat. Kriton 52d-e ... μηδὲ δίκαια ἐφαίνοντό σε αἱ ὁμολογίαι εἶναι („und dir die Übereinkünfte als nicht gerecht erschienen“)⁵⁷.

Auffallend ist der spöttische Beiklang des von Hypereides gegebenen Hinweises (τά γε δίκαια, ὧ βέλτιστε); man sieht Hypereides förmlich vor sich, wie er sich bei diesen Worten behaglich zurücklehnt. Dies wäre nicht recht verständlich, hätte es sich, wie häufig angenommen wird⁵⁸, um eine einschränkende Auslegung des Gesetzes gehandelt.

Platon fasst, mit der Rede von den ‚Gesetzen, Königen der Stadt‘ (πολέως βασιλῆς νόμοι)⁵⁹, gerade das besondere Homologiegesetz ins Auge, wenn er, Plat. Symp. 196c, die von der ausgleichenden Gerechtigkeit für einen gerechten Ausgleich geforderte Einsicht der an der Übereinkunft Beteiligten nur erst mit dem Zwischenergebnis des gerechten Ausgleichs verbindet, ἃ δ’ ἂν ἐκὼν ἐκόντι ὁμολογήσῃ φασὶν οἱ πολέως βασιλῆς νόμοι δίκαια εἶναι („worin ein Einsichtiger mit einem Einsichtigen übereingekommen ist, sagen die Gesetze, Könige der Stadt, sei gerecht“)⁶⁰.

Dass bereits das allgemeine Homologiegesetz die ἐκὼν-Klausel enthalten hätte⁶¹, wird auch dadurch ausgeschlossen. Aus einem weiteren Blickwinkel fassen Dem. 56 Dionysodoros 2 und Dem. 48 Olympiodoros 54 beide Homologiegesetze ins Auge, indem sie die von der ausgleichenden Gerechtigkeit für einen gerechten Ausgleich in Form subjektiver Äquivalenz geforderte Einsicht der an der Übereinkunft Beteiligten schon mit dem Endergebnis der Effizienz der Übereinkunft verbinden, Dem. 56 Dionysodoros 2 καὶ τοῖς νόμοις τοῖς ὑμετέροις, οἱ κελεύουσιν ὅσα ἂν τις ἐκὼν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ, κύρια εἶναι („und euren Gesetzen, die bestimmen, dass, worin ein Einsichtiger mit einem Einsichtigen übereingekommen ist, dies gelten solle“); Dem. 48 Olympiodoros 54 πῶς γὰρ οὐ μαίνεται ὅστις οἶεται δεῖν, ἃ μὲν ὁμολόγησεν καὶ

⁵⁷ Die Stelle wird von Gagliardi 2014: 188 ff. nicht als Beleg für das besondere Homologiegesetz herangezogen (bewusst, 188 A. 57). Sie soll vielmehr einen impliziten Hinweis auf das allgemeine Homologiegesetz enthalten; Gagliardi 183.

⁵⁸ Whitehead 2000: 306; Phillips 2009: 115; Kästle 2012: 202; Thür 2013: 2,7; Reiter 2016: 50; Scheibelreiter 2019: 38 ff.

⁵⁹ Die in der Tradition Pindars steht, frg.169 Snell Νόμος ὁ πάντων βασιλεύς θνατῶν τε καὶ ἀθανάτων; s. Triantaphyllopoulos 1985: 3 mit A.14 (51 ff.). Gagliardi 2014: 177, 188 sieht sich hingegen durch Plat. Symp. 196c in der Annahme zweier Homologiegesetze bestärkt.

⁶⁰ Die Worte Pindars (o. A. 59) sind von ungeheurem Nachklang gewesen. Platon lässt sie an anderer, berühmter Stelle (Erlar 2007: 140) die Figur des Kallikles zitieren: Plat. Gorgias 484b. Lysias, Orationes 2,19 spielt auf sie an und verknüpft, wie Plat. Symp. 196c, königliches Gesetz und Gerechtigkeit. Chrysipp eröffnet mit den Worten Pindars sein Werk über den Nomos: Chrysipp frg. 314 SVF III 77.32-39; der stoische Gesetzesbegriff nimmt den Begriff der Gerechtigkeit in sich auf; Pohlenz 2010: 132 f. Von dem römischen Juristen Marcian zitiert, gelangt Chrysipp und mit ihm Pindar in die Digesten Justinians: Marci. 1 inst. D 1,3,2; Pohlenz a.O.

⁶¹ Gagliardi 2014: 178 f., 187 f.; s. schon o. A. 39.

συνέθετο ἐκὼν πρὸς ἐκόντα καὶ ὄμοσεν, τούτων μὲν μηδ' ὀτιοῦν ποιεῖν („ist denn nicht wahnsinnig, wer meint, überhaupt nicht tun zu müssen, worin er übereingekommen ist, und was er abgemacht hat, selbst einsichtig, mit einem Einsichtigen, und was er beschworen hat?“).

5. Die Auflösung der Verknüpfung

Die ethische Anforderung der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs, aufgrund des besonderen Homologiegesetzes zugleich Anforderung des geltenden Rechts, ist, was die subjektive Äquivalenz angeht, auf den Einsichtigen (φρονῶν, ἐκὼν) angewiesen. Das sieht Hypereides so, und das sieht Theophrast so⁶². Theophrast, *Nomoi* fr.21,5 Szegedy-Maszak⁶³ enthält so nicht nur einen impliziten Hinweis auf das allgemeine Homologiegesetz⁶⁴, sondern auch einen mehr oder weniger expliziten Hinweis auf das besondere Homologiegesetz und dessen Rezeption der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs in Form der subjektiven Äquivalenz, welche Einsicht voraussetzt, in das geltende Recht⁶⁵. An dieser Einsicht hat es Epikrates gefehlt, als er unbesehen zu dem Kaufpreis von 40 Minen noch zusätzlich die erheblichen Geschäftsschulden des Athenogenes übernahm⁶⁶. So war die Werteangleichung gestört, die Erreichung der subjektiven Äquivalenz unsicher. Die mit Athenogenes getroffene Übereinkunft genügte nicht den ethischen und gesetzlichen Anforderungen, die die ausgleichende Gerechtigkeit an einen gerechten Ausgleich in Form subjektiver Äquivalenz stellte.

Juristische exzellent pariert Hypereides das Argument des Athenogenes aus dem allgemeinen Homologiegesetz mit dem Gegenargument des besonderen

⁶² Die Nähe Theophrasts zu Hypereides in einem anderen Punkt dokumentiert Harpokration s. v. *κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν*, indem er Hypereides zu dem Gesetz zitiert, das Lügen auf der Agora verbietet (*Hyp.* 3 Athenogenes 14), und Theophrast zu den Agoranomen, die sich unter anderem um die Befolgung dieses Gesetzes zu kümmern haben (Theophrast, *Nomoi* fr. 20 Szegedy-Maszak 1981: 56 f.).

⁶³ S. o. A. 11.

⁶⁴ Gagliardi 2014: 201 („Benché la legge sulla ὁμολογία non venga espressamente citata, mi pare implicito il riferimento a essa“).

⁶⁵ Gagliardi 2014: 201 zufolge soll sich aus der Theophraststelle hingegen die Relevanz von ‚Willensmängeln‘ („vizi della volontà“) ergeben. Doch werden in ihr Zwang und Arglist (s. o. A. 42) gar nicht erwähnt. S. schon Regenbogen 1940: 1520.45-48. Was erwähnt wird, Trunkenheit, Leidenschaft, Eifer, Uneinsichtigkeit, reicht an einen ‚Willensmangel‘ nicht heran. Schon Hofmann 1870: 103 hält die Berücksichtigung der ὀργή und der φιλονεικία im Zivilrecht für unpassend und findet deren Erwähnung beim Kauf „etwas sonderbar“. - Das heutige Zivilrecht verhält sich demgegenüber zurückhaltend, indem es Korrekturen nach den Anforderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs, in Form objektiver oder zumindest subjektiver Äquivalenz (o. A. 1) nur in engen Grenzen zulässt; Larenz 1987: 78 f. Wer weiß, ob heute ein Kläger wie jener Epikrates vor Gericht Erfolg hätte, etwa mit einer Klage auf Schadensersatz wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss (sog. culpa in contrahendo).

⁶⁶ Leidenschaft (ὀργή, πάθος) schloss Einsicht aus, Theophrast fr. 21,5 Szegedy-Maszak ... μηδὲ παρανοοῦντος (o. A. 11).

Homologiegesetzes. Rückschlüsse auf eine angebliche Insuffizienz der juristischen Argumentation des Hypereides⁶⁷ sind unangebracht.

Wie das athenische Gericht entschieden hat, ist nicht bekannt⁶⁸. Doch nicht nur die überragende rhetorische Kunst des Hypereides, sondern auch sein schlagfertiges juristisches Argument werden die Athener Richter nicht unbeeindruckt gelassen haben.

Literatur

Avilés 2015 = D. Avilés, *The Athenian Law(s) on Homologia*, *Mouseion Series III* 12 (2012) 51-72

Bengtson 1975 = H. Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums II Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700-338 v. Chr.*, 2. Aufl. München 1975

Bien 1992 = G. Bien, *Gerechtigkeit bei Aristoteles (V)*, in: O. Höffe (Hg.), *Aristoteles. Die Nikomachische Ethik*, Berlin 1992, 135-164

Burt 1954 = J. O. Burt, *Minor Attic Orators. Lycurgus, Dinarchus, Demades, Hypereides*. Cambridge Mass. London 1954

Cantarella 1966 = E. Cantarella, *In tema di invalidità del negozio giuridico nel diritto attico*, *Labeo* 12 (1966) 88-93

Carey 1997 = Chr. Carey, *Trials from Classical Athens*, London New York 1997

Colin 1968 = G. Colin, *Hypéride. Discours. Texte établi et publié par G. Colin*, Paris 1968, 181-217

Cooper 2001 = C. R. Cooper, *Hyperides*, in: *Dinarchus, Hyperides, and Lycurgus*, Translated by I. Worthington, C.R. Cooper & E. M.Harris, Austin Texas 2001, 59-151

Cujaz 1658 = *Iacobi Cuiacii Opera priorum, quae de iure fecit tomus tertius sive Observationum libri XXVIII*, Lutetiae Parisiorum 1658 (Nachdruck 1996)

Dareste 1870 = R. Dareste, *Le traité des lois de Théophraste*, *Revue de législation ancienne & moderne française et étrangère* 1870, 262-294

Degani 1997 = E. Degani, *Geschichte der griechischen Literatur 1 Griechische Literatur bis 300 v. Chr.*, in: *Einleitung in die griechische Philologie*, hg. von H.-G. Nesselrath, Stuttgart Leipzig 1997, 171-245

⁶⁷ Horváth 2007: 25 ff. (sie gebe Anlass für den Einsatz komödiantischer Elemente) oder Thür 2013: 7 (sie gebe Anlass für den Vortrag unbewiesener Tatsachen, die Verwendung weithergeholter Analogien, die Entstellung von Gesetzen, die persönliche Diskreditierung des Athenogenes); was Hyp. 3 Athenogenes 14-17 betrifft, s. schon o. 4.b.

⁶⁸ MacDowell 1995: 140; Whitehead 2000: 267 f.

Erlar 2007 = M. Erlar, Platon, in: Grundriss der Geschichte der Philosophie, begr. von Fr. Ueberweg (hg. von H. Holzhey), Die Philosophie der Antike (hg. von H. Flashar) 2/2 Basel 2007

Finley 1985 = M. J. Finley, Studies in Land and Credit in Ancient Athens 500-200 B.C. The Horos Inscriptions, Edition New Brunswick Oxford 1985

Flashar 2004 = H. Flashar, Aristoteles, in: Grundriss der Geschichte der Philosophie, begr. von Fr. Ueberweg (hg. von H. Holzhey), Die Philosophie der Antike (hg. von H. Flashar) 3, 2. Aufl. Basel 2004, 167-492

Fortenbaugh 1984 = W. W. Fortenbaugh, Quellen zur Ethik Theophrasts, Amsterdam 1984

Fortenbaugh/ Huby/ Sharples/ Gutas 1992 = Theophrastos of Eresos. Sources for his life, writings, thought and influence, ed. and transl. by W. W. Fortenbaugh, P. M. Huby, R. W. Sharples, D. Gutas I-II Leiden 1992

Frezza 1949 = P. Frezza, Ius Gentium, RIDA¹2 (1949) 262-276

Gagarin 2018 = M. Gagarin, Hyperides's against Athenogenes and the Athenian law of Agreements, in: P. Perlman (ed.) Greek Law in the 21st Century, Austin Texas 2018, 35-53

Gagliardi 2014 = L. Gagliardi, La legge sulla ὁμολογία e i vizi della volontà nei contratti in diritto ateniese, in: Symposion 2013 (hg. von M. Gagarin und A. Lanni) Wien 2014, 177-214

Gagliardi 2015 = Accordo e contratto in diritto attico, in: Prospettive e limiti dell'autonomia privata. Studi in onore di Giorgio De Nova II (a cura di G. Gitti, F. Delfini, D. Maffei), Milano 2015, 1511-1556

Harke 2005 = J.D. Harke, Vorenthaltung und Verpflichtung. Philosophische Ansichten der Austauschgerechtigkeit und ihr rechtshistorischer Hintergrund, Berlin 2005

Hermann/Thalheim 1895 = K. F. Hermann/ Th. Thalheim, Lehrbuch der Griechischen Rechtsaltertümer, Freiburg Leipzig 1895

Hofmann 1870 = F. Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts, Wien 1870

Horváth 2007 = L. Horváth, Hypereides' Rede gegen Athenogenes und die zeitgenössische Komödie, Wiener Studien 120 (2007) 25-34

Jakab 2009 = É Jakab, Risikomanagement beim Weinkauf. Periculum und Praxis im Imperium Romanum, München 2009

Kästle 2012 = D. J. Kästle, Νόμος μεγίστη βοήθεια: Zur Gesetzesinterpretation in der attischen Gerichtsrede, SZ 129 (2012) 161-205

- Kaufmann 1994 = A. Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: A. Kaufmann/ W. Hassemer, Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl. Heidelberg 1994, 30-178
- Larenz 1987 = K. Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts I Allgemeiner Teil, München 1987
- Lausberg 1990 = H. Lausberg, Handbuch der literarischen Rhetorik. Eine Grundlegung der Literaturwissenschaft, 3 Aufl. Stuttgart 1990
- Lekarew 1996 = M. Lekarew, Art. Prohairesis, in: Metzler Philosophie Lexikon, Begriffe und Definitionen (hg. von P. Prechtel und F.P. Burkard) Stuttgart Weimar 1996, 418 f.
- Manthe 1996 = U. Manthe, Beiträge zur Entwicklung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes I: Die Mathematisierung durch Pythagoras und Aristoteles, SZ 113 (1996) 1-31
- Maschke 1926 = R. Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den griechischen Rechtsquellen, Berlin 1926
- Menge/Güthling 1910 = H. Menge/ O. Güthling, Griechisches Wörterbuch, Berlin-Schöneberg 1910
- Mirhady 1992 = D. C. Mirhady, The political thought of Theophrastus: A critical edition of the named texts with translation and commentary, New Brunswick 1992
- Nicolai 1998 = R. Nicolai (ed.), Polibio, Storie Libri I-III, Premessa, traduzioni e note di R. Palmisciano e C. Tartaglini, Roma 1998
- Nörr 2003 = D. Nörr, Fides Punica – Fides Romana. Bemerkungen zur *demosia pistis* im ersten karthagisch-römischen Vertrag und zur Rechtsstellung des Fremden in der Antike, in: L Garofalo, Il ruolo della buona fede oggettiva nell' esperienza giuridica storica e contemporanea. Atti del Convegno internazionale di studi in onore di Alberto Burdese, vol. II, Padova 2003, 458-541
- Phillips 2009 = D. D. Phillips, Hypereides 3 and the Athenian Law of Contract, TAPhA 139 (2009) 89-122
- Platschek 2018 = J. Platschek, Die Stipulationen in Plautus' *Pseudolus*, in: H.-G. Nesselrath, J. Platschek (Hgg.), Menschen und Recht. Fallstudien zu Rechtsfragen und ihrer Bedeutung in der griechischen und römischen Komödie, Tübingen 2018, 31-52
- Pohlenz 2010 = M. Pohlenz, Die Stoa. Geschichte einer geistigen Bewegung, 8. Aufl. Göttingen 2010
- Pringsheim 1950 = F. Pringsheim, The Greek Law of Sale, Weimar 1950

Regenbogen 1940 = O. Regenbogen, Art. Theophrastos 3) von Eresos, RE Suppl. VII Stuttgart 1940, Sp. 1354-1562

Reiter 2016 = Chr. Reiter, Paradigma des Rechts Athens: Die Rede des Hypereides gegen Athenogenes, Interpretatio Prudentium I 2016.2, 29-59

San Nicolò 1932 = M. San Nicolò, Parerga Babylonica, ArchOR 4 (1932) 34-40

Scheibelreiter 2019 = Ph. Scheibelreiter, Aristoteles vor dem Prätor: Von der Ethik der Einrede, in: Vienna Law Inauguration Lectures 4, Wien 2019, 31-84

Scheibelreiter 2020 = Ph. Scheibelreiter, Der „ungetreue“ Verwahrer. Eine Studie zur Haftungs begründung im griechischen und frühen römischen Depositenrecht, München 2020

Simonetos 1968 (1943) = G.S. Simonetos, Die Willensmängel in den Rechtsgeschäften nach altgriechischem Recht. In: E. Berneker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte, Darmstadt 1968 (aus 1943)

Szegedy-Maszak 1981 = A. Szegedy-Maszak, The Nomoi of Theophrastus, New York 1981

Talamanca 2007 = M. Talamanca, Risposta a Alberto Maffi, Symposion 2007 (hg. von E. Harris und G. Thür) 223-228

Thür 1977 = G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos, Wien 1977

Thür 2003 = G. Thür, Recht im antiken Griechenland, in U. Manthe (Hg.) Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, München 2003, 191-238

Thür 2013 = The Statute on Homologeîn in Hyperides' Speech against Athenogenes, Dike 16 (2013) 1-10

Triantaphyllopoulos 1985 = Joh. Triantaphyllopoulos, Das Rechtsdenken der Griechen, München 1985

Ueding 1995 = G. Ueding, Klassische Rhetorik, München 1995

Ueding/Steinbrink 1994 = G. Ueding/ B. Steinbrink, Grundriss der Rhetorik. Geschichte, Technik, Methode, 3. Aufl. Stuttgart Weimar 1994

Wallace 2014 = R. W. Wallace, Die Athens have consensual contracts? A Response to Lorenzo Gagliardi, in: Symposion 2013 (hg. von M. Gagarin und A. Lanni), Wien 2014, 215-221

Wehrli/ Wöhrle/ Zhmud 2004 = F. Wehrli/ G. Wöhrle/ L. Zhmud, Der Peripatos bis zum Beginn der römischen Kaiserzeit, in: Grundriss der Geschichte der Philosophie, begr. von Fr. Ueberweg, (hg. von H. Holzhey), Die Philosophie der Antike (hg. von H. Flashar) 3, 2. Aufl. Basel 2004, 493-666

Whitehead 2000 = D. Whitehead, Hypereides. The Forensic Speeches. Introduction, Translation and Commentary, Oxford 2000, 263-351

Wolff 1957 = H. J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, SZ 74 (1957) 26-72

Wolff 1994 = H. J. Wolff, Art. Recht I. Griechisches Recht, Lexikon der Alten Welt, Augsburg 1994, Sp.2516--2530

Zanatta 1998 = M. Zanatta, Aristotele. Etica Nicomachea. Introduzione, traduzione e commento, I, II, Milano 1998

Zeller 2006 = E. Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung II/2 Aristoteles und die alten Peripatetiker, 6. Aufl. Darmstadt 2006

Zimmermann 1992 = R. Zimmermann, The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Kenwyn 1992, München 1993

Zimmermann 2013 = K. Zimmermann, Rom und Karthago, 23. Aufl. Darmstadt 2013